

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Liestal, 22. Juni 2021
VGD/KIGA

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf von Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 1; SR 822.111](#)) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ([ArGV 2; SR 822.112](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort.

1. Ausgangslage

Die Arbeitsgesetzgebung hat in der Vergangenheit – auch im Zuge des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels – diverse Überarbeitungen erfahren. Dies führte zu einer wachsenden Dichte von Bestimmungen, in der Folge aber auch zu einer entsprechenden Unübersichtlichkeit. Eine Totalrevision des Arbeitsgesetzes als Lösungsansatz für diese Problematik wurde auf Bundesebene verworfen. Nun soll die vorliegende Teilrevision der beiden Verordnungen in gewissen wichtigen Punkten wieder mehr Klarheit schaffen und die Bestimmungen anwenderfreundlicher gestalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen der ArGV 1 und ArGV 2 beschlagen thematisch insbesondere die Regelung der Nacht- und Sonntagsarbeit, deren Bewilligungspflicht sowie mögliche Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Revisionsbedarf wird insbesondere hinsichtlich Art. 27 ArGV 1 gesehen, bei welchem es um den Begriff des dringenden Bedürfnisses für ausserordentliche Nacht- und Sonntagsarbeit geht, oder auch hinsichtlich der Bewilligungspflicht von Nacht- und Sonntagsarbeit an Veranstaltungen (Art. 27 ArGV 1 und 43 ArGV 2). Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird teilweise neu definiert, und die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung wird zwischen den Kantonen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) neu geregelt. Zudem werden gewisse Betriebsarten und Tätigkeiten neu in die ArGV 2 aufgenommen, was bedeutet, dass diese Betriebe inskünftig von Ausnahmebestimmungen profitieren können und insbesondere von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit sind. Die Änderungen

sollen eine administrative Entlastung für die Betriebe, aber auch für die Vollzugsbehörden bewirken, sie sollen den heutigen Gegebenheiten und der bestehenden bewährten Praxis Rechnung tragen – unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schutzes der Arbeitnehmenden, welcher das zentrale Anliegen des Arbeitsgesetzes ist.

2. Grundsätzliche Bemerkungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Revision und ist mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die Aufnahme der bisherigen Vollzugspraxis in die Rechtsetzung, die neue Struktur gewisser Artikel und die beabsichtigte Präzisierung von Begriffen werden der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit dienen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der Umsetzung der Revision auch der schweizweit einheitliche Vollzug gestärkt werden wird. Zu begrüssen ist, dass Sozialpartner und deren Branchenorganisationen in die Vorarbeiten zur Revision weitgehend miteinbezogen worden sind.

Der Regierungsrat erachtet auch den mehrfachen Hinweis als positiv, dass Drittunternehmen als Auftraggebende von Nacht- und Sonntagsarbeit den betroffenen Betrieben eine schriftliche und dokumentierte Begründung auszustellen haben, die jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 27 ArGV 1 sowie Art. 48, 51 und 51a ArGV 2). Unklar bleibt hingegen, wie diese Vorgabe im Rahmen der Gesucheinreichung gemäss Art. 27 i.V.m. Art. 41 ArGV 1 und für Betriebe, welche durch eine Spezialbestimmung der ArGV 2 von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit sind, umgesetzt werden soll. Der Regierungsrat regt an, hierzu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Wegleitung des SECO bei den einschlägigen Artikeln der ArGV 1 und ArGV 2 entsprechend zu ergänzen. Grundsätzlich geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die erwähnte Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen «Auftraggeberbestätigung» für Nacht- und Sonntagsarbeit nicht nur auf die von der vorliegenden Revision tangierten Bestimmungen bzw. Betriebsarten beziehen, sondern allgemeine Gültigkeit beanspruchen sollte. Dies müsste im Rahmen der legislatorischen Anpassungen berücksichtigt werden.

Einzelnen Änderungen in den Verordnungen und Ausführungen im erläuternden Bericht steht der Regierungsrat kritisch gegenüber, vor allem dort, wo die erforderliche Präzision und Klarheit fehlen. Gewisse Formulierungen könnten zu falschen (rechtlichen) Schlüssen verleiten, was vermieden werden muss. Dazu nimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in den untenstehenden Kapiteln 3 und 4 im Detail Stellung. Wo sich der Regierungsrat nachfolgend nicht äussert, ist er mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

3.1 Artikel 27 ArGV 1– Dringendes Bedürfnis

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten. Liegt ein sogenanntes dringendes Bedürfnis vor, kann mit behördlicher Bewilligung vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit geleistet werden. Die bestehende Regelung des dringenden Bedürfnisses ist in der Praxis nicht immer einfach zu handhaben. In der neuen Fassung von Art. 27 ArGV 1, insbesondere durch die Neuformulierung von Absatz 1, werden die verschiedenen Aspekte dieses Begriffes nun entflochten und besser strukturiert, so dass der Wortlaut die gelebte Praxis treffender wiedergibt.

Absatz 2

Ein dringendes Bedürfnis liegt gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeits-einsätze im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, Arbeit in der Nacht oder an Sonntagen erfordern. Mit dieser neuen Formulierung soll der geltende Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV1 ersetzt werden, in welchem stattdessen von Ereignissen kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Rede ist.

Besondere Firmenanlässe

Durch die neue Formulierung der «besonderen Firmenanlässe» wird die bereits gelebte Praxis nun im Verordnungstext abgebildet, was begrüssenswert ist; mit eingeschlossen sind auch Firmenjubiläen, Industrie- oder Museumsnächte.

Anträge:

Betreffend die Firmenjubiläen regt der Regierungsrat an, in der Wegleitung des SECO nicht einzig Jubiläen von 10 oder 25 Jahren aufzuführen. Der Regierungsrat erachtet es als vertretbar, einer Firma bereits nach 5 Jahren – und danach in 5-Jahres-Schritten – Nacht- oder Sonntagsarbeit im Rahmen einer Jubiläumsfeier zu bewilligen. Im Übrigen sollten weitere bewilligungsfähige besondere Firmenanlässe in der Wegleitung genannt werden.

Damit der einheitliche Vollzug und die Rechtssicherheit betreffend Industrie- und Museumsnächte gewährleistet werden können, soll in der Wegleitung darauf hingewiesen werden, dass an solchen Anlässen für jede beteiligte Arbeitgeberschaft eine Einzelbewilligung ausgestellt werden muss.

Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind

Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art führen in der Praxis nicht selten zu einer Arbeitszeitbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit der Neuformulierung von Art. 27 Abs. 2 ArGV 2 keine Einschränkung des heutigen Anwendungsbereichs beabsichtigt wird, sondern dass diese Anlässe künftig unter den Begriff einer lokalen Veranstaltung subsumiert werden können. Demnach hat wie schon bisher jede Arbeitgeberschaft für ihr Personal ein Gesuch um Bewilligung von Nacht- oder Sonntagsarbeit einzureichen (z.B. Weihnachtsmärkte, Stadt- oder Dorffeste, Konzerte, Turnier eines lokalen Fussballvereins).

Mit der vorgeschlagenen Revision der ArGV 1 und ArGV 2 wird beabsichtigt, für Veranstaltungen mit lokalem Charakter die Bewilligungspflicht beizubehalten, nationale Veranstaltungen hingegen durch eine Anpassung von Art. 43 ArGV 2 neu bewilligungsfrei zu ermöglichen. Die Abgrenzung von lokalen Veranstaltungen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 zu bewilligungsfrei einsetzbaren Arbeitnehmenden an nationalen Veranstaltungen gemäss Art. 43 ArGV 2 dürfte nicht in jedem Fall eindeutig sein und je nach Fallkonstellation eine Herausforderung für die Vollzugspraxis darstellen.

Anträge:

Der Wegleitungstext zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 sollte weiterhin die Begriffe «Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art» beinhalten um klarzustellen, dass keine Einschränkung der heutigen Praxis erfolgt. Andererseits muss in der Wegleitung klargestellt werden, dass Verkaufsveranstaltungen keine Veranstaltungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 darstellen: Der Sonntageinsatz von Arbeitnehmenden im Detailhandel ist für bestimmte Betriebsarten in der ArGV 2 und für alle übrigen Verkaufsgeschäfte in Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes ([ArG; SR 822.11](#)) abschliessend geregelt. Gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage

pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Somit können über Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 keine zusätzlichen Verkaufsveranstaltungen bewilligt werden. Eine klare Definition von lokalen Veranstaltungen inkl. Beispiele in der Wegleitung ist auch mit Blick auf die notwendige Abgrenzung zu Art. 43 ArGV 2 zu begrüssen.

Hinweis: Die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 sind irreführend, da als Anwendungsfälle von Art. 43 ArGV 2 auch von lokalen Veranstaltungen die Rede ist (z.B. Stadt- oder Dorffeste, Winzerfeste, Weihnachtsmärkte).

3.2 Artikel 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

Stand in Art. 28 ArGV 1 bisher die Notwendigkeit der technischen Unentbehrlichkeit an erster Stelle als Begründung von dauernder Nacht- und Sonntagsarbeit, so wird mit der vorgeschlagenen Revision die Reihenfolge nun geändert. Neu werden die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit und das besondere Konsumbedürfnis der Gesellschaft als primäre Bewilligungsgründe für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit genannt. Der Regierungsrat anerkennt, dass sich hier der Fokus in den vergangenen Jahren verlagert hat, und kann diese Änderung nachvollziehen.

Absatz 3 Bst. c, Technische Unentbehrlichkeit

Der revidierte Art. 28 Abs. 3 ArGV 1 gibt in Bst. a und b den aktuellen Inhalt von Art. 28 Abs. 1 ArGV 1 wieder, neu allerdings ergänzt durch Bst. c. Danach liegt technische Unentbehrlichkeit insbesondere vor, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen, aufgeschoben oder nicht anders organisiert werden können, weil damit:

- c. die Lieferkette oder der Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

Der erste Satzteil beschlägt den Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen (Business to Business) und enthält im Gegensatz zum zweiten Satzteil (Business to Customer) keine Einschränkung auf Güter des täglichen Bedarfs. Zwar wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass es hier auch um Lieferketten resp. Warenflüsse in Bezug auf frische Waren und solche, die notwendig oder unentbehrlich sind, gehen soll. Es müssen also wichtige Gründe vorliegen wie z.B. die Verderblichkeit der Ware, eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Patienten usw., welche die Bewilligung von dauernder Nacht- oder Sonntagsarbeit gestützt auf eine technische Unentbehrlichkeit rechtfertigen. Der Verordnungstext hingegen enthält diese wichtigen Voraussetzungen nicht und könnte zu undifferenziert zugunsten von sämtlichen Lieferketten oder Warenflüssen zwischen oder innerhalb von Unternehmen fehlinterpretiert werden. Um die Absicht des Gesetzgebers in Art. 28 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 klarer zum Ausdruck zu bringen, stellt der Regierungsrat folgenden

Antrag:

Im Verordnungstext müssen sich die Voraussetzungen resp. Gründe finden, unter denen eine Lieferkette zwischen oder innerhalb von Unternehmen aufrechterhalten werden muss, z.B. die Gefährdung der Gesundheit, Verderblichkeit der Ware etc. Unser Formulierungsvorschlag für Art. 28 Abs. 3 Bst. c ArGV 1 lautet:

- c. die Lieferkette oder der Warenfluss verderblicher oder dringend benötigter Ware zwischen oder innerhalb von Unternehmen gefährdet würde oder die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht sichergestellt wäre.

3.3 Artikel 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Mit dem revidierten Art. 40 ArGV 1 verschieben sich die Zuständigkeiten von Kantonen und SECO in Bezug auf die Bewilligungserteilung von Nacht- und Sonntagsarbeit. Dabei wird die Abgrenzung einfacher werden: Für Arbeitseinsätze bis zu einem Jahr sind die Kantone zuständig, für längere das SECO. Für jährlich wiederkehrende gleiche Arbeiten – auch wenn es sich nur um einzelne Tage pro Jahr handelt – wird inskünftig eine SECO-Bewilligung beantragt werden müssen.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Kantone bei unerwartet länger als 12 Monate dauernden Einsätzen die Bewilligung für die nötige Zeit verlängern können. Im Gegensatz zur heutigen Regelung (Art. 40 Abs. 1 Bst. b, 2. Satz ArGV 1) fehlt hingegen eine gesetzliche Grundlage für diese kantonale Kompetenz.

Antrag:

In Art. 40 Abs. 1 ArGV 1 ist die Kompetenz der Kantone aufzunehmen, wonach sie eine Bewilligung für unerwartet länger als 12 Monate dauernde Einsätze bis zu einem Maximalzeitraum verlängern können.

3.4 Artikel 41 ArGV 1 – Gesuch

Absatz 1 Bst. a

Der Regierungsrat begrüsst die differenzierten Ausführungen grundsätzlich, insbesondere auch die Aufnahme von Fristen für die rechtzeitige Einreichung von Gesuchen um Arbeitszeitbewilligungen. Es gilt jedoch festzustellen, dass diese Fristen durch Art. 49 Abs. 2 ArG wiederum stark relativiert werden, wonach in dringenden Fällen der Arbeitgeber eine Gesuchstellung auch nachholen oder in nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite von einer nachträglichen Einreichung eines Gesuches ganz abgesehen werden kann. Vor diesem Hintergrund scheinen aus der neuen Fristensetzung die für den Vollzug allenfalls resultierenden Konsequenzen nicht abschliessend geklärt.

Im Zeitraum zwischen Gesuchstellung und Arbeitseinsatz können ein Wochenende oder Feiertage liegen. Dies würde die vorgesehene Frist von einer Woche für die Gesuchbearbeitung durch die Kantone faktisch verkürzen. Der Regierungsrat zieht deshalb der Klarheit halber ein Abstellen auf eine Frist von fünf Arbeitstagen vor dem geplanten Arbeitsbeginn vor.

Anträge:

Art. 41 Abs. 1 Bst. a ArGV 1 ist dahingehend abzuändern, dass Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit bei der kantonalen Behörde ab Kenntnis der Planung, jedoch spätestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen sind.

Im Zusammenhang mit den neuen Fristen für die Gesuchseinreichung sollten in der Wegleitung insbesondere klärende Ausführungen zu möglichen Implikationen auf das im erläuternden Bericht erwähnte Beschwerderecht gemäss Art. 58 ArG aufgenommen werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

Die Revision der ArGV 2 betrifft überwiegend die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit für bestimmte Arten von Betrieben und Arbeitnehmenden. Der erläuternde Bericht enthält den wichtigen Hinweis, dass es jedem Betrieb freisteht, die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der ArGV 1 anstelle der für seine Branche vorgesehenen Sonderbestimmungen der ArGV 2 anzuwenden. Es ist jedoch nicht möglich, sowohl die Sonderbestimmungen der ArGV 2 als auch die allgemeinen Bestimmungen des ArG und der ArGV 1 anzuwenden. Der Regierungsrat regt an, diese Ausführungen ebenfalls in die Wegleitung aufzunehmen.

4.1 Artikel 43 ArGV 2 – Veranstaltungen

Während der geltende Art. 43 ArGV 2 Sonderbestimmungen für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe enthält, wird mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von Art. 43 ArGV 2 eine Ausweitung auf weitere Betriebe angestrebt, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucherinnen und Besucher beschäftigt sind. Auch für Arbeitnehmende, die für den Auf- und Abbau von Ständen, für den Auf- und Abbau von technischen Einrichtungen und für deren Bedienung beschäftigt sind, gelten spezielle Bestimmungen. Art. 43a ArGV 2 betreffend Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe ist in die neue Fassung von Art. 43 ArGV 2 integriert worden und soll aufgehoben werden.

Der Regierungsrat kann die Stossrichtung dieser Anpassungen, nämlich die Vereinfachung und Zusammenfassung von Regelungen für ähnliche Betriebsarten nachvollziehen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass unter dem neuen Titel «Veranstaltungen» nun nicht nur Sonderbestimmungen für bestimmte Betriebsgruppen oder Tätigkeiten von Arbeitnehmenden aufgeführt werden, sondern durch die Definition des Veranstaltungsbegriffs in Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 (als intendierte Abgrenzung zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1) ein weiteres im Grunde genommen ArGV 2-systemfremdes Element integriert wird. Die Vermischung von Regelungen für Betriebsarten, unterschiedliche Arbeitnehmerkategorien und öffentliche Anlässe macht die Bestimmung unübersichtlich und erschwert klare Abgrenzungen. Die Folge sind denkbare Missverständnisse hinsichtlich des Erfordernisses der Öffentlichkeit des Anlasses – insbesondere in Bezug auf Konferenzen und Kongresse – und fragwürdige Differenzierungen hinsichtlich der Bewilligungsbefreiung für Nacht- und Sonntagsarbeit je nach Kombination der im konkreten Fall vorliegenden oder nicht gegebenen unterschiedlichen Tatbestandselemente.

Antrag:

Der Regierungsrat regt an, die beabsichtigte Ausweitung von bewilligungsfrei möglicher Nacht- und Sonntagsarbeit an (nationalen) Veranstaltungen losgelöst von den Sonderbestimmungen für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe in einer separaten Bestimmung zu regeln. Dazu anbieten würde sich Art. 43a ArGV 2, der demzufolge nicht aufzuheben wäre.

Absatz 5

Wie oben unter Punkt 3.1 dargelegt, kann die Durchführung von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, ein dringendes Bedürfnis gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 begründen. Nacht- und Sonntagseinsätze von Arbeitnehmenden an lokalen Veranstaltungen sind demnach bewilligungspflichtig. Demgegenüber werden Veranstaltungen mit nationalem Charakter gemäss Revisionsvorlage unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert, so dass Arbeitnehmende in bestimmten Funktionen von Ausnahmebestimmungen der ArGV 2 Gebrauch machen können und insbesondere in der Nacht und an Sonntagen bewilligungsfrei eingesetzt werden können. Verwirrend

erscheint in diesem Zusammenhang, dass der erläuternde Bericht zu Art. 43 in Abs. 5 (Definition von Veranstaltungen) lokale und nationale Anlässe als Beispielfälle aufführt (vgl. Hinweis oben).

Anträge:

In Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 – oder wie vom Regierungsrat vorgeschlagenen in einer separaten Bestimmung (Art. 43a ArGV 2) – sollte ein präzisierender Zusatz zum Erfordernis der nationalen Ausstrahlung von Veranstaltungen aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag:

«Veranstaltungen sind öffentliche Anlässe mit nationaler Ausstrahlung, die (...)»

Die Wegleitung muss klar und verständlich aufzeigen, wie sich diese von Veranstaltungen gemäss Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 abgrenzen. Im Weiteren ist zu erklären, dass Art. 43 ArGV 2 nur bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmenden erfasst (Betreuung, Bedienung, Aufbau, Abbau, Bedienung technischer Einrichtungen), dies im Gegensatz zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass die Handhabung dieser Bestimmungen im Vollzug Schwierigkeiten mit sich bringen wird.

Als problematisch erachtet es der Regierungsrat, dass gemäss dem erläuternden Bericht unter den Veranstaltungsbegriff auch Verkaufsveranstaltungen fallen sollen. Wie schon zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 ausgeführt, würde es der Regierungsrat als zweckwidrig erachten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Sonntagsarbeit im Detailhandel über eine extensive Auslegung des Veranstaltungsbegriffs relativiert werden könnten.

Anträge:

In der Wegleitung zu Art. 43 Abs. 5 ArGV 2 oder allenfalls zu Art. 43a ArGV 2 (siehe oben) ist unter Bezugnahme auf Art. 19 Abs. 6 ArG hervorstreichend, dass Verkaufsveranstaltungen nicht unter dessen Anwendungsbereich fallen.

4.2 Artikel 51a ArGV 2– Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Antrag:

Redaktionelle Korrektur von Art. 51a ArGV 2: «(...) sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, die in der Nacht und am Sonntag (...)».

4.3 Artikel 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Betriebe, die im Winterdienst tätig sind, werden durch den neuen Art. 51b ArGV 2 von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgenommen. Der Regierungsrat begrüsst diese Regelung, regt jedoch an, in der Wegleitung näher auszuführen, welche Art von Betrieben unter diese neue Bestimmung fallen. Auf Basis des erläuternden Berichts ist gegenwärtig unklar, ob es sich dabei um Betriebe handeln muss, welche berufsmässig Strassen- oder Räumungsdienste anbieten, oder ob sich alle Arbeitgeberschaften, welche im Winter Arbeitnehmende zu Räumungsdiensten heranziehen (z.B. um das Firmenareal oder den Eingang von Schnee und Eis zu befreien) auf diese Ausnahmebestimmung berufen können.

Antrag:

In der Wegleitung ist klarzustellen, welche Arten von Betrieben unter Art. 51b ArGV 2 fallen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin